Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

November 2025

Erläuternder Bericht zur Revision vom November 2025 der Stromversorgungsverordnung und der Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft

Inhaltsverzeichnis

1. Grundzüge der Vorlage 1
2. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden 1
3. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft 1
4. Verhältnis zum europäischen Recht 1
5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen 2
5.1 Stromversorgungsverordnung (StromVV) 2
5.2 Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft (VOEW) 3

1. Grundzüge der Vorlage

Die Vorlage verankert neu das Recht der Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) und dem Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) auf Zugang zu den Mess- und Stammdaten der Endverbraucher sowie zu den Stammdaten der Verteilnetzbetreiber. Dies dient dem Zwecke der Vorbereitung und des Vollzuges von Massnahmen nach LVG, insbesondere der Umsetzung einer IT-Applikation zur Unterstützung der Stromkontingentierungsmassnahmen als Vorbereitung für den Fall einer Strommangellage. Die Vorbereitungen und der Vollzug des LVG sollten mit möglichst wenig Aufwand für die Verwaltung und für die Marktteilnehmer umgesetzt werden. Hierzu bietet die Datenplattform offensichtliche Opportunitäten, in dem sie über eine landesweite Stammdatengrundlage die Daten einfach bereitstellen kann, die für die Umsetzung notwendig sind. Da diese Vorlage neben dem Stromversorgungsrecht auch das Landesversorgungsrecht betrifft, wurde sie in Abstimmung mit dem Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung erarbeitet. Zusätzlich wird schweizerischen Universitäten und Fachhochschulen der Zugang zu Mess- und Stammdaten in anonymisierter Form ermöglicht. Dies unterstützt die Forschung und die digitale Innovation im Land und reduziert Rechtsunsicherheiten und administrativen Aufwand beim Datenzugang für Forschungseinrichtungen.

2. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Es ist mit keinen zusätzlichen personellen und finanziellen Auswirkungen zu rechnen. Im Gegenteil, die Nutzung der nationalen Datenplattform im Stromsektor verhindert den Aufbau zahlreicher Schnittstellen zu den Verteilnetzbetreibern, die aufwendig gewartet und bewirtschaftet werden müssten. Es werden weitere Synergien genutzt, Opportunitätskosten vermieden und die Digitalisierung gestärkt.

3. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die entsprechenden Stammdaten werden in wesentlichem Umfang ohnehin auf der Datenplattform zu speichern sein. Sofern darüber hinaus weitere Stammdaten notwendig werden, bietet das Verfahren zur Konstituierung der Datenplattform eine entsprechende Gelegenheit zur Integration. Es entstehen daher keine beträchtlichen zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft oder Gesellschaft. Gesamtwirtschaftlich betrachtet werden Opportunitätskosten vermieden und Systemkosten durch die Nutzung von Synergien reduziert. Der Datenzugang für Universitäten und Hochschulen stärkt die digitale Innovation in der Schweiz.

4. Verhältnis zum europäischen Recht

Die grundsätzliche Ausgestaltung der nationalen Datenplattform steht im Einklang mit den Rechtsvorschriften in der EU und deren perspektivischer Anwendung. Durch die Schaffung eines einheitlichen Datenzugangs für Endverbraucherinnen und Endverbraucher sowie von ihnen berechtigten Dritten implementiert die Verordnung wichtige Teile der Vorgaben der EU zu Energiedaten. Bereits die Clean Energy Package-Regeln zum Binnenmarkt (Richtlinie 2019/944[1]) enthalten Vorgaben zu Energiedaten, zum Zugang zu diesen Daten und zu deren Interoperabilität. Für den Zugang berechtigter Parteien zu den Daten der Endverbraucher sind entsprechende Vorgaben zu erarbeiten. Bei der Bearbeitung per-

[1] Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (Neufassung), Fassung gemäss ABl. L 158 vom 14.06.2019, S. 125

sonenbezogener Daten ist die Datenschutz-Grundverordnung[2] zu beachten[3]. Vorliegend werden entsprechende Rechtsgrundlagen für den Datenzugang erarbeitet, die im Einklang mit den schweizerischen und damit auch den europäischen Datenschutzvorgaben stehen.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

5.1 Stromversorgungsverordnung (StromVV)[4]

Art. 8a^{ter} Abs. 5 Bst. b^{bis}, c und d

Die Bestimmung von *Buchstabe b^{bis}* konkretisiert die Vorgabe nach Artikel 17*g* Absatz 3 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG)[5], wonach den Bundesbehörden nach Massgabe ihrer Berechtigung Zugang zur Datenplattform zu gewähren ist. Grundlage für diese Änderung bildet die Delegationsnorm von Artikel 17*g* Absatz 4 StromVG. Für die Vorbereitung und den Vollzug von Massnahmen nach dem Landesversorgungsgesetz, namentlich für die Kontingentierungsmassnahmen, werden die Stammdaten (insbesondere Identifizierungs- und Kontaktdaten) der Endverbraucher (inkl. der ggf. abweichenden Stammdaten ihrer Verbrauchsstätten) und der Verteilnetzbetreiber sowie die Messdaten (Verbrauchsdaten) der Endverbraucher benötigt. Um eine mehrfache Erhebung und Haltung dieser Daten zu vermeiden, stellt der Datenplattformbetreiber der Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung sowie dem VSE, das heisst insbesondere seiner besonderen Organisation zur Sicherstellung der Versorgung des Landes mit Elektrizität, der Organisation für Stromversorgung in Ausserordentlichen Lagen (OSTRAL), die benötigten Daten auf Verlangen zur Verfügung. Dabei stellen die Datenempfänger, wie beispielsweise der VSE, durch organisatorische und technische Massnahmen sicher, dass die in diesem Rahmen erhaltenen Verbraucherdaten oder anderen wirtschaftlich sensiblen Informationen, den nicht berechtigten Personen, wie namentlich anderen in den Märkten für Stromproduktion, -handel und -versorgung tätigen Akteuren, nicht zugänglich sind (vgl. dazu Ziff. 5.2). Dies gilt namentlich auch für die in der OSTRAL tätigen Unternehmen der Elektrizitätsbranche.

Die Ergänzung von *Buchstabe c* berücksichtigt den Umstand, dass die Kantone zur Umsetzung der Effizienzvorgaben nach Artikel 46 Absatz 3 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0) die nicht anonymisierten Stamm- und Verbrauchsdaten der Unternehmen benötigen. Um den entsprechenden Verwaltungsaufwand möglichst zu reduzieren, sollen sie diese Daten über die Datenplattform beschaffen können. Für die sonstigen im Bundesrecht oder kantonalem Recht normierten Vollzugsaufgaben der Kantone, wird im dem zweiten Teilsatz der Bestimmung die Möglichkeit geschaffen, die entsprechenden Daten in pseudonymisierter Form über die Datenplattform zu erhalten.

Der neue *Buchstabe d* stützt sich auf die Delegationsbestimmung von Artikel 17*g* Absatz 4 Buchstabe c StromVG. Die Bestimmung ermöglicht zu Forschungszwecken den Universitäten, Hochschulen und Forschungseinrichtungen den Zugang zu anonymisierten Mess- und Stammdaten über die Datenplattform.

---

2 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), Fassung gemäss ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1–88

3 Vgl. Art. 23 Abs. 1–3 Richtlinie 2019/944

4 SR **734.71**

5 SR **734.7**

5.2 Verordnung vom 10. Mai 2017 über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft (VOEW)[6]

Erläuterung zum Ingress

Der Ingress der Verordnung wird dahingehend angepasst, dass nun zusätzlich auf Artikel 17*g* Absatz 4 StromVG (gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Daten über die Datenplattform) abgestellt wird.

Ersatz eines Ausdrucks

Der Fachbereich Energie ist Teil der Wirtschaftlichen Landesversorgung. Die Bezeichnung entspricht auch der neuen Formulierung im Landesversorgungsgesetz.[7]

Art. 1a Abs. 2

Es wird neu in der Verordnung die Abkürzung der Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) eingeführt.

Art. 3a Datenbearbeitung für die Vorbereitung von Interventionsmassnahmen

Mit der VOEW hat der Bundesrat den VSE mit der Vorbereitung von notwendigen Massnahmen für den Fall einer schweren Mangellage im Bereich der Stromversorgung beauftragt. Im Falle einer schweren Strommangellange würde dem VSE und seinen Mitgliedern eine bedeutende Rolle bei der Umsetzung von Massnahmen der WL zur Sicherstellung der Stromversorgung zukommen. In Zeiten ungestörter Stromversorgung bereiten der VSE und seine Mitglieder entsprechende Massnahmen vor. Zu diesem Zweck hat der VSE die «Organisation für die Stromversorgung in Ausserordentlichen Lagen», die sogenannte «OSTRAL», gegründet.

Nach Artikel 64 LVG haben die zuständigen Behörden und die herangezogenen Organisationen ein Auskunftsrecht für Informationen, die für den Vollzug des Gesetzes notwendig sind. In der VOEW soll nun – auf Basis von Artikel 64 LVG sowie Artikel 17*g* Absatz 4 StromVG – die Datenerhebung der WL und des VSE respektive der OSTRAL geregelt werden.

Im Zusammenhang mit dieser Datenbearbeitung wurde eine Risikovorprüfung durchgeführt, um festzustellen, ob ein hohes Risiko für die Grundrechte und Freiheiten der betroffenen Personen besteht. Dabei wurde festgestellt, dass kein hohes Risiko im Sinne von Art. 22 Abs. 1 DSG vorliegt. Eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) ist daher nicht erforderlich.

Art. 3a Abs. 1

Für die Vorbereitung von Interventionsmassnahmen nach dem LVG benötigen die WL und die OSTRAL je nach Massnahme entsprechende Daten von unterschiedlichen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft und von Endverbrauchern. Bei diesen Daten kann es sich um Stamm-, Mess- oder auch Prognosedaten handeln.

Damit die Massnahmen im Bedarfsfall einsatzbereit sind, können diese Daten nicht erst beim Eintreten der schweren Mangellage erhoben werden, sondern müssen bereits im Voraus zur Vorbereitung auf eine schwere Mangellage hin erhoben und bearbeitet werden.

6 SR **531.35**

7 BBl 2025 813

Zudem dienen die Daten in einer Strommangellage auch der effizienten und zielgerichteten Umsetzung der Interventionsmassnahmen, der Umsetzungskontrolle und dem Monitoring der Wirksamkeit.

Art. 3a Abs. 2

Generell sollen Stamm- und Messdaten nach Umsetzung der zentralen Datenplattform primär über diese zur Verfügung gestellt werden. Bei Daten, welche gegebenenfalls nicht über die Datenplattform beschafft werden können und daher direkt bei Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft oder den Endverbrauchern beschafft werden müssen, handelt es sich beispielsweise um Prognosedaten von Produktionsanlagen und von Endverbrauchern sowie unter Umständen gewisse Stammdaten von weiteren Marktakteuren, wie Systemdienstleistungsverantwortlichen oder Kraftwerksbetreibern. Die Beschaffung der Daten durch die WL respektive die OSTRAL wird nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit ausgeübt.

Für die Kontingentierungsmassnahmen werden die Adress- und Kontaktdaten von Netzbetreibern und von Endverbrauchern sowie von deren Verbrauchsstätten, die Messpunkte der Verbrauchsstätten und die dazugehörigen Messdaten als Lastgang benötigt. Dabei sind die Adress- und Kontaktdaten als Stammdaten in der Datenplattform vorzuhalten und die Messdaten über diese zur Verfügung zu stellen. Aktuell richten sich die Kontingentierungsmassnahmen nur an Grossverbraucher mit einem Jahresverbrauch elektrischer Energie ab 100 MWh. Mit der flächendeckenden Einführung von Smart Metern in der Schweiz wird allerdings auch eine Ausweitung der Kontingentierungsmassnahme auf potenziell alle Stromverbraucher möglich. Entsprechend ist eine Einschränkung der Datenlieferpflicht auf Grossverbraucher nicht sinnvoll.

Um eine mehrfache Erhebung und Haltung dieser Daten sowie unnötige Schnittstellen zu vermeiden, soll es der WL und der OSTRAL möglich sein, diese Daten nach Umsetzung der zentralen Datenplattform über einen entsprechenden Zugang zur Verfügung gestellt zu erhalten.

Auch zur Vorbereitung anderer Interventionsmassnahmen, wie beispielsweise Netzabschaltungen oder der zentralen Bewirtschaftung von Kraftwerkskapazitäten, werden Daten benötigt. Dabei geht es neben Adress- und Kontaktdaten der involvierten Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft um die für die Umsetzung der Massnahmen notwendigen Daten (Netzabschaltpläne, Prognosedaten zu Last und Produktion).

Art. 3a Abs. 3

Für die Vorbereitung von Interventionsmassnahmen im Hinblick auf eine schwere Mangellage kann nicht im Voraus gesagt werden, in welcher Regelmässigkeit Daten von den in Absatz 3 genannten Personen und Stellen benötigt werden. Es versteht sich von selbst, dass die WL respektive die OSTRAL die Auskunfts- und Meldepflicht verhältnismässig einsetzen resp. nur soweit es die Vorbereitungen auf eine schwere Mangellage hin erfordern. Die Daten sollen in elektronischer Form geliefert werden. Zum Bezug der Daten von der Datenplattform soll eine Schnittstelle realisiert werden.

Art. 3a Abs. 4

Die WL und die OSTRAL stellen sicher, dass die in diesem Rahmen erhaltenen Verbraucherdaten oder anderen wirtschaftlich sensiblen Informationen nicht von unbefugten Dritten bearbeitet werden können, insbesondere nicht von anderen in den Märkten für Stromproduktion, -handel und -versorgung tätigen Akteuren. Dies umfasst gemäss Artikel 17*j* Absatz 1 StromVG in Verbindung mit Artikel 5 Buchstabe d des Bundesgesetzes vom 25. September 2020 über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG; SR 235.1) auch die Unterbindung des Datenzugriffs durch unbefugte Dritte.

Art. 3a Abs. 5

Absatz 5 regelt die Aufbewahrungsdauer der erhobenen Daten. Zu Test- und Übungszwecken erhobene und genutzte Verbrauchsdaten (Mess- und Prognosedaten) werden nach der Auswertung der Tests

oder Übungen umgehend gelöscht. Nach einem Ereignisfall werden die Mess- und Prognosedaten zum Zwecke der Nachverfolgbarkeit im Zusammenhang mit Sanktionen während maximal 10 Jahren (d.h. die Dauer der Verfolgungsverjährung der massgeblichen Strafbestimmungen, insbesondere im Hinblick auf die Kontingentierungsmassnahmen) aufbewahrt. Diese Daten können zudem für Auswertungen und Studien betreffend der Wirkung von Strombewirtschaftungsmassnahmen genutzt werden. Die Stammdaten (beispielsweise Adress- und Kontaktdaten sowie Messpunktbezeichnungen) sind von der maximalen Aufbewahrungsdauer von 10 Jahren nicht erfasst, da sie für die Interventionsmassnahmen jederzeit verfügbar sein müssen. Die historischen (d.h. nicht mehr aktuellen) Stammdaten müssen nach dem datenschutzrechtlichen Grundsatz von Artikel 6 Absatz 4 DSG vernichtet werden, sobald sie für den Bearbeitungszweck oder für die Nachverfolgbarkeit nach Ereignisfällen im Zusammenhang mit Sanktionen nicht mehr erforderlich sind.